

FAQ Soforthilfen

Frage	Antwort
<p>Was ist das Soforthilfegesetz und was beinhaltet es?</p>	<p>Die Bundesregierung hat auf Vorlage des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums einen Entwurf für das Soforthilfegesetz für Gas und Wärme auf den Weg gebracht. Haushaltskunden sowie Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis zu 1,5 Mio. kWh sollen hiermit im Monat Dezember entlastet werden. Mit diesem Vorschlag setzt die Bundesregierung den ersten Teil der Empfehlungen des Zwischenberichts der von der Bundesregierung eingesetzten ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 um. Die gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundeskanzleramts, des Bundesfinanzministeriums und des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums arbeitet mit Hochdruck an der Umsetzung der weiteren Elemente, konkret der Gas- und Strompreise, die in einem nächsten Schritt verabschiedet werden soll.</p>
<p>Warum ist eine Soforthilfe notwendig?</p>	<p>Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher. Private Verbraucher und Unternehmen müssen weiter mit um ein Vielfaches höheren Preisen für Gas und Fernwärme (die häufig aus Erdgas erzeugt wird) rechnen und planen.</p> <p>Die Abfederung der teilweise erheblichen Mehrbelastungen ist daher dringend geboten und nicht zuletzt wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft. Mit dem heutigen Kabinettsbeschluss setzt die Bundesregierung den ersten Teil der Empfehlungen des Zwischenberichts der von der Bundesregierung eingesetzten ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 um. An der Umsetzung der Strom- und Gaspreisbremse wird mit Hochdruck gearbeitet. Diese folgt in einem nächsten Schritt.</p>
<p>Warum zunächst nur die Soforthilfe und nicht bereits die Preisbremsen?</p>	<p>Bei der Umsetzung der Entlastung bestand ein erheblicher Zeitdruck: Mit anhaltend angespannter Lage auf dem Gasmarkt und den weiterhin hohen Preisen steigt mit jedem Tag der Druck auf Endverbraucher. Daher braucht es schnelle eine Entlastung. Diese wird mit der Soforthilfe Dezember geschaffen. Die Gas-, Fernwärme- und Strompreisbremse folgt in einem nächsten Schritt.</p>
<p>Was ist die Gaspreisbremse und was bewirkt sie?</p>	<p>Bei der Gaspreisbremse wird der von Ihnen zu zahlende Gaspreis für 80 Prozent Ihres Verbrauchs bei 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Das heißt, dass Sie für 80 Prozent Ihres Verbrauchs aus dem Jahr 2021 höchstens 12 Cent/kWh bezahlen, eine eventuelle Differenz zahlt der Staat an ihren Energieversorger. Lediglich für die darüberhinausgehende Mengen müssen Sie den kompletten Gaspreis Ihres Tarifs zahlen. Damit möchte die Bundesregierung Anreize zum Gassparen setzen.</p>
<p>Mein Tarif liegt unter 12ct/kWh. Erhalte ich auch eine Unterstützung?</p>	<p>Einige Tarife liegen aktuell noch unter 12ct/kWh. Diese erhalten trotzdem die Entlastung über die Soforthilfe.</p> <p>Sollte der Tarif auch beim Start der Gaspreisbremse noch unter der Deckelungsbetrag von 12ct/kWh liegen, erhalten Sie zunächst keine Entlastung durch die Gaspreisbremse. Sollte Ihr Tarif jedoch bis 30.04.2024 über 12ct/kWh steigen, haben Sie automatisch Anspruch auf Entlastung über die Gaspreisbremse. Die Stadtwerke Kempen werden dies bei der Berechnung der Abschläge und der Abrechnung berücksichtigen. Da das Preisniveau an den Energiebörsen auf hohem Niveau bleibt, werden voraussichtlich auch die aktuell noch günstigeren Tarife zukünftig steigen.</p>
<p>Wie sieht es bei der Fernwärme aus, gibt es da auch einen Preisdeckel?</p>	<p>Analog zum Gaspreis soll auch der Fernwärmepreis auf 9,5 Cent/kWh gedeckelt sein. Auch hier gilt der gesenkte Preis auf 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs von 2021. Für darüberhinausgehende Mengen zahlen Sie den kompletten Preis Ihres Fernwärmetarifs.</p>

<p>Was ist die Strompreisbremse und was bewirkt sie?</p>	<p>Die Strompreisbremse funktioniert ähnlich wie die Gaspreisbremse. Auch hier wird der Strompreis für 80 Prozent des bisherigen verbrauches 2021 auf 40 ct/kWh brutto gedeckelt. Für die darüberhinausgehenden Mengen muss wieder der komplette Strompreis Ihres Tarifs gezahlt werden. Die Strompreisbremse soll ab 01.01.2023 greifen.</p>
<p>Ab wann und wie lange gelten die Preisbremsen?</p>	<p>Die Preisbremsen gelten voraussichtlich ab Anfang 2023. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt noch in einem Gesetz, das Ende Dezember 2022 in Kraft treten wird. Die Deckelung der Gaspreise soll bis zum 30. April 2024 gelten.</p>
<p>Wie wirken sich die Preisbremsen auf meinen Preis aus?</p>	<p>Der Gaspreis ist für 80 Prozent Ihres Vorjahresverbrauchs 2021 auf 12 ct/kWh gedeckelt. Nur für die darüberhinausgehende Menge müssen Sie den kompletten Gaspreis Ihres Tarifs zahlen. Der Strompreis ist für 80 Prozent Ihres Vorjahresverbrauchs 2021 auf 40 ct/kWh gedeckelt. Nur für die darüberhinausgehende Menge müssen Sie den kompletten Strompreis Ihres Tarifs zahlen.</p>
<p>Sinkt durch die Preisbremsen jetzt mein Abschlag?</p>	<p>Die Preisbremsen für Gas und Strom werden bei Ihren Abschlagszahlungen zukünftig berücksichtigt.</p>
<p>Wie verhält sich die Preisbremse bei der Jahresverbrauchsrechnung?</p>	<p>Die Preisbremsen werden auch bei Ihrer Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.</p>
<p>Muss ich durch die Preisbremsen nun keine Energie mehr einsparen?</p>	<p>Nein, sie sollten in jedem Fall weiter Energie einsparen, denn nur für 80 Prozent Ihres Vorjahresverbrauchs gilt die Preisdeckelung. Für den Mehrverbrauch zahlen Sie Ihren normalen Preis.</p>
<p>Muss ich die Soforthilfe als Kunde beantragen?</p>	<p>Nein, die Erstattung des Dezemberabschlages nehmen die Stadtwerke Kempen GmbH automatisch vor. Sie müssen als Kunde nichts beantragen. Allerdings sollten sie, wenn Sie per Dauerauftrag an uns zahlen, diesen für Dezember aussetzen. Weitere Infos finden Sie zum Ablauf bei der Frage "Muss ich als Haushaltskunde auf die Stadtwerke Kempen zugehen, um diese Hilfe zu erhalten?"</p>
<p>Wie funktioniert die Übernahme der Dezember-Abschlagszahlung durch den Staat?</p>	<p>Um die Entlastung der Kundinnen und Kunden im Monat Dezember gegenzufinanzieren, haben die Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen einen Erstattungs- oder einen Vorauszahlungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Mit Inkrafttreten des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes wurden das Verfahren und Regelungen für die Bestimmung der zu erstattenden Abschlagshöhen festgelegt. Nach Festlegung der Regelungen Anfang November ermitteln die Energieversorgungsunternehmen die Höhe der zu erstattenden Abschlagszahlungen Ihrer Kundinnen und Kunden und bereiten die Entlastung im Dezember der Kunden vor. Mitte November beantragen die Unternehmen die Erstattung der Abschlagszahlungen nach einem Prüfverfahren durch einen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klima (BMWK) mandatierten Dienstleister über ihre Hausbank bei der KfW. Ab 21. November 2022 informieren die Gaslieferanten auf ihren Internetseiten über die Details der Soforthilfe. Am 1. Dezember 2022 erhalten sie die Erstattung der Abschlagszahlungen durch die KfW.</p>
<p>Warum übernimmt der Staat die Abschlagszahlung im Dezember?</p>	<p>Die aktuelle Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um diese Belastungen etwas zu dämpfen, plant die Bundesregierung finanzielle Entlastungen. Um die Haushalte kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Gaskundinnen und -kunden sollen von ihren Abschlagszahlungen für den Monat Dezember freigestellt werden. Die Höhe der Soforthilfe berücksichtigt auch mögliche Gaspreisteigerungen zum Jahresende: Sie entspricht einem Zwölftel des individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember gültigen Gaspreis. Die Soforthilfe schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen im Jahr 2022 und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im kommenden Frühjahr. Grob geschätzt werden die Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Soforthilfe in den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar zusammengefasst in etwa so stark entlastet, wie es mit der Gaspreisbremse dann ab März geschieht.</p>

<p>Wer hat Anspruch auf die Soforthilfe? Muss ich für die Übernahme des Abschlags bestimmte Voraussetzungen erfüllen oder diese beantragen?</p>	<p>Unternehmen sowie soziale Einrichtungen automatisch, die keine viertelstündliche Leistungsmessung haben. Sie muss nicht beantragt werden. Unabhängig vom Verbrauch werden auch gezielt größere Verbraucher entlastet wie die Wohnungswirtschaft und beispielsweise Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Diese Unternehmen bzw. Einrichtungen und alle Kunden mit einer viertelstündlichen Leistungsmessung müssen dem Gaslieferanten bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen, dass die</p>
<p>Muss ich als Haushaltskunde auf die Stadtwerke Kempen zugehen, um diese Hilfe zu erhalten?</p>	<p>Nein, Sie müssen uns nicht kontaktieren. Wenn Sie einen Lastschriftzug vereinbart haben, wird der Dezemberabschlag nicht eingezogen, bzw. umgehend zurücküberwiesen. Sollten Sie die Zahlungen über einen Dauerauftrag oder Barzahlung monatlich selbst vornehmen, müssen Sie die Zahlungen für Dezember nicht leisten.</p>
<p>Wie wird die Höhe der Soforthilfe berechnet?</p>	<p>Die Soforthilfe wird vom Gasversorger individuell pro Haushalt berechnet. Grundlage ist der im September prognostizierte Jahresverbrauch des Kunden. Die Soforthilfe basiert auf einem Zwölftel dieses Verbrauchs. Ein Zwölftel Ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs wird mit dem am 1. Dezember 2022 geltenden Brutto-Arbeitspreis multipliziert. Auch ein Zwölftel des Grundpreises wird vom Staat übernommen. Die Entlastung über die Soforthilfe entspricht also eigentlich nicht dem realen Dezemberabschlag oder der Rechnung für den Monat Dezember, sondern kann etwas darüber oder darunter liegen. Trotzdem müssen Sie im Dezember keinen Abschlag zahlen. Etwaige Abweichungen, werden in Ihrer Jahresrechnung berücksichtigt. Die Berücksichtigung des für Dezember 2022 vereinbarten Preises gewährleistet, dass die teils erheblichen Preisanstiege zum Ende des Jahres 2022 zugunsten der Kundinnen und Kunden berücksichtigt werden.</p> <p>Ein hundertprozentiger Ausgleich der Belastungen wird angesichts der historischen Dimensionen, in denen wir uns mit Blick auf die Energiekosten bewegen, leider nicht möglich sein. Wir werden uns also daran gewöhnen müssen, dass Strom und Wärme in den kommenden Jahren teuer bleiben wird. Umso wichtiger ist es, sparsam mit Energie umzugehen.</p>
<p>Zahlt der Staat meinen gesamten Gasverbrauch im Dezember? Kann ich also die Heizung hochdrehen?</p>	<p>Nein. Die Soforthilfe umfasst ein Zwölftel der Jahresrechnung, basierend auf dem Verbrauch, der im September 2022 prognostiziert worden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Jahresrechnung der Verbrauch des gesamten Jahres zusammengefasst wird, also die Sommermonate, in denen gar nicht geheizt wird ebenso wie die Wintermonate, in denen der Gasverbrauch deutlich steigt. Die Abschläge bleiben das ganze Jahr über gleich hoch, da die Jahresrechnung durch die zwölf Monate geteilt wird. Der Abschlag ist also keine Abrechnung, sondern legt die Jahresrechnung gleichmäßig auf alle Monate um. Das erleichtert die Zahlung für die Gaskundinnen und -Kunden. Die Soforthilfe entspricht einer im Voraus berechneten Abschlagszahlung. Wenn Sie im Dezember mehr Gas verbrauchen, wird dies in der Jahresabrechnung berücksichtigt und Sie müssen den Mehrverbrauch zahlen. Gleiches gilt aber auch für den Fall, dass Sie weniger Gas verbrauchen. Die Summe der Soforthilfe bleibt gleich und deckt dann einen größeren Anteil Ihrer Jahresrechnung ab.</p>
<p>Zahlt der Staat meinen Dezember-Abschlag für Gas?</p>	<p>Der Staat übernimmt ungefähr ein Zwölftel Ihrer jährlichen Gaskosten und nicht den konkreten für Dezember zu zahlenden Abschlag. Grundlage für die Berechnung der Soforthilfe ist der im September prognostizierte Jahresverbrauch des Kunden. Ein Zwölftel Ihres Jahresverbrauchs 2021 wird mit dem am 1. Dezember 2022 geltenden Brutto-Arbeitspreis multipliziert. Auch ein Zwölftel des Grundpreises wird vom Staat übernommen. Die Entlastung über die Soforthilfe entspricht also eigentlich nicht dem realen Dezemberabschlag oder der Dezemberrechnung, sondern kann etwas darüber oder darunter liegen. Trotzdem müssen Sie im Dezember keinen Abschlag zahlen. Etwaige Abweichungen, werden in Ihrer Jahresrechnung berücksichtigt.</p>

<p>Wie verhält sich das bei Kunden, die per Lastschrift einzug zahlen?</p>	<p>Wenn Sie das Lastschriftverfahren gewählt haben, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Die Stadtwerke Kempen verzichtet auf den Einzug der Abschlagszahlung oder überweist die eingezogene Zahlung unverzüglich zurück. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn eine rechtzeitige Stornierung des Lastschrifteinzugs bei der Hausbank nicht mehr möglich war.</p>
<p>Was muss ich tun, wenn ich für die Überweisung meiner Abschläge einen Dauerauftrag bei meiner Bank eingerichtet habe?</p>	<p>Wenn Sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank zur Zahlung Ihrer Abschläge eingerichtet haben, müssen Sie selbst aktiv werden und den Zahlungstermin für den Dezemberabschlag bei Ihrer Bank anpassen. Dabei ist darauf zu achten, dass Sie den Dauerauftrag nicht vollständig löschen, sondern nur die Dezemberzahlung aussetzen. Wenn Sie Ihre Abschläge einzeln überweisen, müssen Sie dies im Dezember nicht tun.</p>
<p>Was passiert, wenn ich den Dauerauftrag nicht rechtzeitig ausgesetzt habe?</p>	<p>Sollten Sie die Überweisung per Dauerauftrag nicht rechtzeitig gestoppt haben, wird der Betrag in der nächsten Jahresabrechnung verrechnet. Es geht Ihnen kein Geld verloren.</p>
<p>Was muss ich tun, wenn ich monatlich den Abschlag überweise oder bar bezahle?</p>	<p>Wenn sie monatlich eine Überweisung oder eine Barzahlung für die Gasabschläge vornehmen, können Sie für den Monat Dezember darauf verzichten.</p>
<p>Ich erhalte meine Nebenkostenabrechnung erst im kommenden Jahr. Muss ich im Dezember weniger an meinen Vermieter zahlen?</p>	<p>Die Entlastung des Vermieters wird an die Mieter mit der Betriebskostenabrechnung für 2022 weitergegeben. Damit wird der Anstieg der Heizkosten gedämpft und die Mieterinnen und Mieter profitieren von der Entlastung zu dem Zeitpunkt, wo sie besonders intensiv belastet werden. Vermieterinnen und Vermieter sind verpflichtet, die Mieterinnen und Mieter bereits im Dezember über die geschätzte Höhe der Gutschrift zu informieren. In der Jahresabrechnung wird dann der individuelle Betrag ausgewiesen. Mieter, die seit dem Frühjahr 2022 bereits erhöhte Betriebskostenvorauszahlungen leisten, werden im Dezember 2022 von Pflicht zur Leistung des Erhöhungsbetrages befreit. Sie werden damit so gestellt wie Mieter, deren Abschläge im Jahr 2022 nicht erhöht worden sind. Bei Neuverträgen kann davon ausgegangen werden, dass bereits an die derzeitigen Energiekosten angepasste Abschläge vereinbart werden. Hier wird der Mieter im Dezember 2022 von der Pflicht zur Leistung des Abschlags in einer pauschal festgelegten Höhe befreit.</p>
<p>Ist die neue Gasspeicherumlage bereits bei der Soforthilfe berücksichtigt?</p>	<p>Die Höhe der Gasspeicherumlage ab 1.1. 2023 wurde am 15. November 2022 bekannt gegeben. Sie bleibt unverändert.</p>
<p>Ist die Mehrwertsteuersenkung für Gas in der Soforthilfe berücksichtigt?</p>	<p>Die Mehrwertsteuerreduzierung für Gas von 19% auf 7 % gilt seit dem 1. Oktober 2022. Bei den Stadtwerken Kempen wird die Mehrwertsteuersenkung erst mit der Jahresverbrauchsabrechnung 2022 rückwirkend berücksichtigt. Ab 2023 wird die Mehrwertsteuersenkung auch in den Abschlagszahlungen berücksichtigt.</p>
<p>Wie funktioniert die Soforthilfe für Wärmekunden?</p>	<p>Bei der Wärme ergibt sich die Höhe der staatlichen Entlastung durch den Betrag der Abschlagszahlung im September multipliziert mit dem gesetzlich festgelegten Anpassungsfaktor in Höhe von 120 Prozent, der die Entwicklung der Wärmepreisabschläge im Zeitraum September bis Dezember 2022 widerspiegelt.</p>
<p>Gilt die Übernahme der Abschlagszahlung nur für Fernwärme aus Erdgas?</p>	<p>Nein, betroffen sind alle Wärmelieferungen, unabhängig davon, wie die Fernwärme produziert wurde.</p>
<p>Was ist, wenn sich mein Verbrauch bei Strom, Gas oder Fernwärme jetzt deutlich ändert?</p>	<p>Das kann pauschal nicht gesagt werden und misst sich am Vorjahresverbrauch. In jedem Fall sollten Sie weiterhin Energie sparen.</p>
<p>Ich bin zum Oktober umgezogen und habe einen neuen Vertrag. Wie sieht es dann mit der Übernahme aus?</p>	<p>Die Stadtwerke Kempen übernehmen die Verbrauchsprognose des vorherigen Lieferanten, der diesen Gasanschluss für den vorangegangenen Mieter/Eigentümer beliefert hat. Diese Verbrauchsprognose liegt der Entnahmestelle vor. Sie wird uns übermittelt, damit wir die Parameter des neuen Vertrages bestimmen können. Dann können wir sie auch hier nutzen, um die Entlastung zu berechnen. Die Entlastung berechnet sich anhand der Jahresverbrauchsprognose des vorherigen Gaskunden für diese Wohnung. Diese Jahresverbrauchsprognose kennt der neue Lieferant auch. Sie bekommen also auch in diesem Fall eine Entlastung.</p>

<p>Wie entwickelt sich die Mehrwertsteuer auf Gas und Fernwärme?</p>	<p>Die Mehrwertsteuer auf Gas und Fernwärme beträgt weiterhin 7%. Sie wird bei den Stadtwerke Kempen erst mit der Jahresverbrauchsabrechnung für das Jahr 2022 rückwirkend berücksichtigt. Ab dem 01.01.2023 wird die Mehrwertsteuersenkung auch bei den Abschlagszahlungen berücksichtigt. Die Mehrwertsteuersenkung soll bis Ende März 2024 gelten.</p>
<p>Aus welchen Mitteln werden die Soforthilfen bezahlt?</p>	<p>Die Bundesregierung hat insgesamt 200 Milliarden Euro für die Soforthilfen eingeplant.</p>
<p>Wie sehen die Hilfen für Unternehmen und Industriekunden aus?</p>	<p>Auch für Industriekunden wird es eine Gas- und Strompreisbremse geben. Zunächst ist geplant, dass der Gaspreis auf sieben Cent/kWh für 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs 2021 begrenzt wird. Beim Strom wird der Preis auf 13 Cent/kWh gedeckelt und auch auf 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs 2021 gelten. Beide Preisbremsen sollen für Industriekunden bereits zum 01.01.2023 gelten.</p>